

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Sabine Stüber, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9903 –**

Schutz der Großtrappen

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Großtrappe (*Otis tarda*) – gerne auch als der märkische Strauß bezeichnet – ist ein schwerer, flugfähiger, scheuer Steppenvogel. In Deutschland stand er kurz vor dem Aussterben. Wenige Exemplare leben noch in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Auf der weltweiten „Roten Liste“ wird die Großtrappe als „verwundbar“ eingestuft und in Deutschland sogar in der höchsten Gefährdungskategorie „vom Aussterben bedroht“ geführt.

Die Vögel benötigen große, übersichtliche, unzerschnittene und störungsarme Gebiete mit extensiver Grünland- und Ackerbewirtschaftung. Sie sind auf eine strukturreiche Vegetation mit lichten, sonnigen Bereichen angewiesen, die genügend Nahrungspflanzen und ausreichende Insektenbestände zur Jungenaufzucht aufweisen.

Der Schutz der Großtrappe basiert auf deutschen, europäischen und sogar weltweiten Artenschutzabkommen. Insbesondere die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, die nicht nur auf die Vögel selbst, sondern auch auf ihre Lebensräume abzielt, ist hierbei hervorzuheben. Da die Großtrappe eine so genannte Flaggschiffart ist, kann durch ihren Schutz ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Biodiversität in der Agrarlandschaft geleistet werden. Durch den Schutz dieser Art profitieren viele andere Pflanzen- und Tierarten, die ebenfalls in den Roten Listen aufgeführt sind.

Der Lebensraum der letzten verbliebenen Großtrappenbestände in Deutschland ist trotz ausgewiesener europäischer Vogelschutzgebiete durch den starken Ausbau der erneuerbaren Energien akut gefährdet. Vor allem die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft – durch Maisanbau oder intensiv bewirtschaftetes Grünland – sowie Windkraftanlagen wirken sich negativ auf die Lebensraumsituation der Bestände aus. Der Erhaltungszustand der Großtrappen scheint aktuell massiv gefährdet zu sein.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Bestandsentwicklung der Großtrappen in den vergangenen fünfzig Jahren (Anzahl der Individuen und der Einstandsgebiete)?

Von 1939 bis 1997 nahm der Bestand der Großtrappe in Deutschland von 4 000 auf 57 Vögel ab. Die Population hat sich seit 1998 wieder erholt und umfasst aktuell nach Angaben des Landes Brandenburg 123 Tiere. Anteil daran hatte insbesondere ein Brandenburger Projekt bei Buckow (westlich von Berlin).

In den 80er-Jahren gab es 30 reproduzierende Einstandsgebiete in Deutschland, heute existieren bundesweit nur noch drei (vgl. Antwort zu Frage 2).

Die Großtrappe in Deutschland ist eine vom Aussterben bedrohte Art. Die derzeitige Population entspricht etwa 3 Prozent des Bestandes in den 30er-Jahren und wohl weniger als 1 Prozent dessen, was einmal der Maximalbestand in Deutschland war.

2. Wie viele Großtrappen leben nach Informationen der Bundesregierung aktuell in Deutschland, und wo?

Nach Angaben des Landes Brandenburg wurden im Februar 2012 123 Vögel gezählt. Sie verteilen sich wie folgt auf die drei Einstandsgebiete:

- Naturschutzgebiet Havelländisches Luch (Brandenburg): 51 Tiere,
- Belziger Landschaftswiesen (Brandenburg): 39 Tiere,
- Fiener Bruch (Sachsen-Anhalt): 33 Tiere.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Vernetzung der Einstandsgebiete untereinander?

Durch Zählungen, Telemetry und kontinuierliches Monitoring inklusive Ringablesungen lässt sich ein regelmäßiger Individuenaustausch zwischen den drei Einstandsgebieten sowie den Überwinterungsgebieten belegen.

4. Sind aus Sicht der Bundesregierung zum Einhalten der internationalen Artenschutzabkommen Konsequenzen hinsichtlich des Schutzes der Großtrappen zu ziehen, und wenn ja, welche?

Die Großtrappe ist Gegenstand von Verpflichtungen diverser internationaler und europäischer Artenschutzübereinkommen. Deutschland hat sich engagiert für die Schaffung eines spezifischen Verwaltungsabkommens zum Schutz der mitteleuropäischen Population der Großtrappe unter dem Dach des Übereinkommens zum Schutz wandernder wild lebender Arten (Bonner Konvention) eingesetzt. Die Verpflichtungen und Empfehlungen aus diesen internationalen und europäischen Regelungen gilt es zu gewährleisten. Danach ist u. a. wichtig, Schlüsselhabitate der Großtrappe zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen oder auch Energiefreileitungen nicht in deren Lebensräumen zu errichten.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Lebensraumveränderungen für die Großtrappe seit der Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), speziell durch die großflächige Zunahme des Maisanbaus zur Versorgung von Biogasanlagen?
6. Welche Möglichkeiten haben die Bundesregierung bzw. die Landesregierungen, um steuernd in die Planung von Biogasanlagen einzugreifen, wenn bei deren Planung der Flächenbedarf zum Anbau von Energiepflanzen nicht berücksichtigt wird, so dass auch in Schutzgebieten der Maisanbau große Flächen einnimmt bzw. einnehmen kann?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die regional zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft kann die Auswirkungen für die meisten Vogelarten der Agrarlandschaft verschärfen, der Anbau der energetischen Biomassenutzung trägt dazu bei, dass die Nutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen einseitig betrieben wird und teilweise wertvolle Flächen durch Grünlandumbruch verloren gehen. Maisflächen sind für Großtrappen kein Lebensraum und werden gemieden.

In allen drei Großtrappenschutzgebieten liegt der Maisanteil an der Ackerfläche über dem brandenburgischen Durchschnitt und steigt weiter. Finanzhilfen über bestehende Agrarumweltprogramme oder den Vertragsnaturschutz sind wegen der höheren finanziellen Anreize der Nutzung von Energiepflanzen ökonomisch weniger attraktiv.

Der Bestand der Großtrappen ist seit Langem hauptsächlich durch die zunehmende Zersiedelung und Zerschneidung der Naturräume bzw. Lebensräume von Großtrappen sowie eine regional weiter fortschreitende Intensivierung der Landwirtschaft auch in den in der Antwort zu Frage 2 genannten Gebieten gefährdet. Die Großtrappe wird in den entsprechend ausgewiesenen Vogelschutzgebieten besonders geschützt. Die Länder sind dort für entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen z. B. hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung in Kooperation mit den Nutzern zum Schutz der Großtrappe verantwortlich. Darüber hinaus haben die Länder nach § 44 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen, dass sich die Erhaltungssituation der lokalen Population der Großtrappe durch die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht verschlechtert und die Anforderungen an die gute fachliche Praxis eingehalten werden.

Die Planung von Biogasanlagen obliegt der kommunalen Bauleitplanung. Die Länder können im Rahmen von Raumordnungsverfahren im begrenzten Maße Einfluss nehmen, wobei die Regionalplanung angehalten ist, die tradierten Hoheitsrechte der Gemeinden zu achten.

Das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das sich gegenwärtig im Vermittlungsausschuss befindet, wird mit den verschiedenen Einsatzstoffvergütungsklassen und dem Maisdeckel verstärkt das Einsatzstoffspektrum für Biogasanlagen erweitern und dem großflächigem Maisanbau entgegenwirken. Die Bundesregierung verfolgt die Auswirkungen des EEG in den einzelnen Sparten der erneuerbaren Energien in einem zeitnahen Monitoringprozess, um gegebenenfalls frühzeitig steuernd reagieren zu können.

7. Welche Informationen liegen der Bundesregierung zur Auswirkung von Windkraftanlagen auf Großtrappen vor, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Untersuchungen haben ergeben, dass Großtrappen die unmittelbare Nähe von Windparks meiden, dadurch einen gewissen Anteil an Lebensraum in den Ein-

standsgebieten verlieren und gegebenenfalls auch der Wechsel zwischen Einstandsgebieten erschwert wird.

Dieser Verlust von Lebensraum wird verpflichtend durch Maßnahmen der Kompensation nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgeglichen oder ersetzt. Außerdem hat in jedem Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Untersuchung mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen (z. B. Monitoring oder Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) zu erfolgen. Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, dass sich der Erhaltungszustand von Vogelarten wie der Großtrappe im Umfeld von Windenergieanlagen nicht verschlechtert.

Neben dem befürchteten Lebensraumverlust können Kollisionen von Großtrappen an Windenergieanlagen eine weitere Gefährdungsursache darstellen. Deswegen werden vor Genehmigung von Windenergieanlagen umfangreiche avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, um die Windenergieanlagen im Hinblick auf den Vogelschutz optimal platzieren zu können. Bisher sind noch keine Kollisionen von Großtrappen mit Windenergieanlagen dokumentiert worden.

8. Welche Forschungsprojekte zum Schutz der Großtrappe werden oder wurden durch die Bundesregierung in den vergangenen zwanzig Jahren unterstützt bzw. finanziert?

Da die Großtrappe in Deutschland fast ausschließlich in Brandenburg vorkommt und auch früher hier ihren Verbreitungsschwerpunkt hatte, hat das Land Brandenburg die Federführung bei allen Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Großtrappe.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklungschancen der Großtrappenbestände in den nächsten Jahren?

Welche positiven und negativen Einflüsse legt sie dabei zugrunde?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die für die Großtrappe eingerichteten Schutzgebiete Bestand haben und von den Ländern einem adäquaten Management unterworfen werden. Es ist nicht einzuschätzen, wie insbesondere die Einstandsgebiete für die Großtrappe außerhalb der für sie eingerichteten Schutzgebiete gesichert bzw. gegebenenfalls wiederhergestellt werden können. Auch lassen sich Faktoren wie die Witterung oder die Fortsetzung der Vermeidung von Prädation, des Monitorings sowie der ehrenamtlichen Bemühungen vor Ort nicht vorhersagen. Die Bestandszuwächse sind auch weiterhin vornehmlich nur durch die Auswilderung künstlich aufgezogener Jungvögel möglich.

Die Großtrappe wird auch weiterhin auf die intensive Unterstützung durch Naturschutzmaßnahmen angewiesen sein, damit sich deren Erhaltungssituation nicht noch weiter verschlechtert und überlebensfähige Populationen erhalten werden können.

10. Wie hoch ist aus Sicht der Bundesregierung die Gefahr des Aussterbens der Großtrappe in Deutschland?

Ohne die hilfreichen Maßnahmen u. a. Brandenburgs wäre die Großtrappe wohl schon ausgestorben. Siehe auch Antwort zu Frage 9.

11. Welche Maßnahmen wären nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, um die Großtrappenbestände wirksam zu schützen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

12. Welche dieser Maßnahmen wird die Bundesregierung durch welche Fördermaßnahmen oder Projekte zeitnah umsetzen bzw. ihre Umsetzung unterstützen?

Die Finanzierung von Artenschutzmaßnahmen obliegt grundsätzlich den Bundesländern.

13. Wie ist aus Sicht der Bundesregierung der Zeithorizont einzuschätzen, in dem konkrete Maßnahmen zum Schutz der Großtrappen in Deutschland eingeleitet werden müssen, um den heutigen Bestand wirksam zu erhalten, und auf welcher Grundlage basiert die Einschätzung?

Der Bundesregierung liegen keine derart genauen Einzelinformationen vor, dass ein Zeithorizont für die Einleitung von konkreten Schutzmaßnahmen bestimmt werden könnte. Notwendig ist vor allem die Fortführung der laufenden Schutz- und Managementmaßnahmen, bei denen es auf die Kontinuität ihrer Durchführung ankommt. Die Anpassung und Sicherung der Habitatstrukturen an die Lebensraumsprüche der Großtrappe ist aus fachlicher Sicht dringlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

14. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit ein, bundeseigene Flächen (z. B. Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH – BVVG) direkt oder im Tausch zur Sicherung der Großtrappenbestände in Deutschland einzusetzen?

Im Rahmen des Nationalen Naturerbes wurden aus der Sicht des Naturschutzes besonders schützenswerte Flächen in den vergangenen Jahren bereits identifiziert, die vom Bund (z. B. von der BVVG und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) an die Länder bzw. die von ihnen benannten Naturschutzverbände und -stiftungen unentgeltlich zu übertragen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass hierbei die jeweiligen Experten die für die Pflanzen- und Tierwelt entsprechend wertvollen Flächen ausgewählt haben. Für einen darüber hinausgehenden Tausch von BVVG-Flächen bieten die rechtlichen Grundlagen für die Privatisierung der Flächen der BVVG keinen Ansatz.

15. Wie schätzt die Bundesregierung die Wirkung einer Erweiterung der Einstandsgebiete der Großtrappe als Maßnahme für eine langfristige Sicherung des Bestandes ein?

Die Erweiterung der Einstandsgebiete hinsichtlich Anzahl und Flächengröße wird als sinnvolle Maßnahme betrachtet, die Erhaltungssituation der Großtrappe in Deutschland zu verbessern.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

16. Welche Möglichkeiten zur Erweiterung der Einstandsgebiete sieht die Bundesregierung?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

17. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, ehemalige Einstandsgebiete zu reaktivieren (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

18. Welchen Forschungsbedarf sieht die Bundesregierung zum Schutz der Großtrappenbestände hinsichtlich der aktuellen Situation der Beeinträchtigung des Lebensraumes durch das EEG?

Forschungsbedarf hinsichtlich der spezifischen Auswirkungen des EEG auf die Großtrappe ergibt sich angesichts des Kenntnisstandes nicht. Das EEG steuert den Einsatz nachwachsender Rohstoffe im Allgemeinen und sollte durch artspezifische Detailsteuerungen nicht überlastet werden. Das EEG wird jedoch durch einen intensiven Monitoringprozess begleitet, der die Auswirkungen des EEG auf Natur und Umwelt mit berücksichtigt.

19. Welche Forschungsvorhaben zur Großtrappe sind aktuell in der Bearbeitung bzw. in Vorbereitung (Deutschland und Europäische Union)?

Der Bundesregierung sind keine aktuellen Forschungsvorhaben zur Großtrappe bekannt.

Eine Abfrage bei der Europäischen Kommission zu laufenden und geplanten EU-Forschungsvorhaben konnte in dem Zeitrahmen zur Beantwortung nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

